

## **BGer 9C\_742/2008 vom 9. Februar 2009**

Bundesgericht, 2009-02-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_742\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_742_2008)

FR: TF 9C\_742/2008 du 9 février 2009

IT: TF 9C\_742/2008 del 9 febbraio 2009

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a BGG ). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ).

#### **E. 1.2**

Bei der Beurteilung, ob ein genügender Antrag ( Art. 42 Abs. 1 BGG ) vorliegt, stellt das Gericht nicht nur auf die förmlich gestellten Anträge ab; das Begehren kann sich auch aus der Begründung ergeben (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 8C\_253/2007 vom 23. Januar 2008 E. 1).

#### **E. 2.1**

Die Vorinstanz erwog, auf die Angaben des G.\_\_\_\_\_ in der polizeilichen Befragung vom 21. Januar 2007 sei abzustellen, zumal entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführerin nichts darauf hindeute, dass dieser gegenüber der Polizei falsche Angaben gemacht habe oder die Aussagen nicht von ihm, sondern von einem Kollegen stammten. Gestützt auf die Angaben des G.\_\_\_\_\_ könne mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass er seit dem Jahre 2001 bei der Beschwerdeführerin gearbeitet und für seine Tätigkeit regelmässige Lohnzahlungen von durchschnittlich Fr. 3'000.- pro Monat erhalten habe.

Demgegenüber bringt die Beschwerdeführerin vor, die von der Beschwerdegegnerin angenommenen Lohnsummen seien "völlig aus der Luft gegriffen". Die Gültigkeit der (polizeilichen) Einvernahme sei näher zu prüfen, da auf dieser die Unterschrift des G.\_\_\_\_\_ fehle. In der verbesserten Eingabe vom 16. September 2008 bestreitet die Beschwerdeführerin zudem, Lohnzahlungen an G.\_\_\_\_\_ ausgerichtet zu haben.

#### **E. 2.2**

Ob die Eintretensvoraussetzung des rechtsgenügenden Antrags erfüllt ist (E. 1.2 hievori; vgl. auch BGE 133 III 489 E. 3.1 und Urteil 8C\_508/2007 vom 16. Mai 2008 E. 2), kann offen bleiben. Wenn die Vorinstanz der polizeilichen Befragung vom 21. Januar 2007 vollen Beweiswert zugemessen hat, ist diese Beweiswürdigung weder willkürlich noch verstösst sie sonstwie gegen Bundesrecht. Zunächst ist der Einwand der behaupteten fehlenden Unterzeichnung des Befragungsprotokolls angesichts der sich auf jeder Seite dieses Dokuments befindlichen Unterschrift des G.\_\_\_\_\_ nicht stichhaltig. Eine von der Beschwerdeführerin letztinstanzlich angekündigte "wahrheitsgetreue Bestätigung" des G.\_\_\_\_\_ betreffend fehlender Lohnzahlungen wurde nicht eingereicht und wäre

ohnehin unbeachtlich ( Art. 99 Abs. 1 BGG ), abgesehen davon, dass nach den zutreffenden Erwägungen des kantonalen Gerichtes auch die Gewährung einer Unterkunft beitragspflichtiger Lohnbestandteil ist ( Art. 5 Abs. 2 AHVG in Verbindung mit Art. 7 lit. f AHVV ). Zu Recht hat die Vorinstanz berücksichtigt, dass die Angaben des Geschäftsführers der Beschwerdeführerin sehr widersprüchlich waren (nachdem dieser zunächst gegenüber der Kantonspolizei Zürich erklärt hatte, keinen G.\_\_\_\_\_ zu kennen, führt er in seiner Einsprache aus, keinen Angestellten namens G.\_\_\_\_\_ beschäftigt zu haben, um in der Folge zu "ergänzen", der Name G.\_\_\_\_\_ sei ihm "privat" bekannt, dieser habe ihm an zwei Sonntagen monatlich geholfen, als Gegenleistung sei ihm ein Zimmer zur Verfügung gestellt worden). Schliesslich wird im angefochtenen Entscheid zutreffend darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerin für die Mitarbeit einer Hilfskraft im Umfang von wenigen Stunden an zwei (Sonn-)Tagen monatlich kaum ein Zimmer zur Verfügung gestellt hätte. Die Feststellung, wonach G.\_\_\_\_\_ seit dem Jahre 2001 bei der Beschwerdeführerin angestellt gewesen war und monatliche Löhne in Höhe zwischen Fr. 1'500.- (zu Beginn der faktischen Anstellung) und Fr. 3'000.- in bar ausbezahlt erhielt, wobei das kantonale Gericht nach erfolgloser Aufforderung der Beschwerdeführerin zur genaueren Bezifferung der ausbezahlten Gehälter einen monatlichen Durchschnittslohn von Fr. 3'000.- unterstellte, ist somit letztinstanzlich verbindlich (vgl. BGE 117 V 261 E. 3b S. 264). Selbst wenn angenommen würde, aus der Beschwerdebegründung gehe der sinngemässe Antrag auf Aufhebung der Nachzahlungsverfügungen hervor, wäre die Beschwerde demzufolge abzuweisen.

### **E. 3**

Die Gerichtskosten werden der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ; vgl. auch Hansjörg Seiler, in: Seiler/von Werdt/Güngerich, Bundesgerichtsgesetz [BGG], Bern 2007, N 20 zu Art. 66).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.